

DFeuG NRW - Blumenstr. 124 - 42655 Solingen
Die Präsidentin des Landtags NRW
Frau Gödecke
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2186**

A01, A11



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Thomas Knutzen
stellv. Vorsitzender Landesgruppe NRW

Landesgeschäftsstelle
Blumenstr. 124
42655 Solingen

Mobil: +49(0)178 74 62 978

t.knutzen@dfaug.de
www.dfaug.de

Solingen, den 08.10.2014

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW
Drucksache 16/6088

Stellungnahme der Deutschen Feuerwehr Gewerkschaft (DFeuG) Landesgruppe NRW

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

als Fachgewerkschaft der Feuerwehren des Landes NRW möchten wir zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW nachfolgend Stellung nehmen.

Die DFeuG befürwortet die Tatsache, dass endlich ein entsprechender Referentenentwurf zum Rettungsgesetz vorliegt, damit die jahrelange Ungewissheit über mögliche Änderungen des RettGNW bei den Feuerwehren ein Ende hat.

In dem Gesetzentwurf sind einige Paragraphen und Formulierungen enthalten, die expliziert betrachtet werden sollten.

Die Aufnahme des MANV (Massenanfall von Verletzten und Erkrankten) im §1 und im §2, sowie die Ergänzung im §2 Absatz 5 zur Beförderung von Arzneimitteln, Blutprodukten, Organen und ähnlichen Gütern wird aus Sicht der DFeuG befürwortet, da durch diese Ergänzungen für diese Tätigkeiten im Rettungsdienst endlich eine gesetzliche Grundlage bereit wird.

Durch die Ergänzungen im §3 Absatz 4 hinsichtlich der Ausstattung von Fahrzeugen, sowie die mögliche Bildung von Trägergemeinschaften zum Unterhalt von Spezialfahrzeugen werden gesetzliche Regelungen geschaffen, die zwingend erforderlich sind.

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Blumenstr. 124
42655 Solingen

Sitz: Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR 30151
Steuernr.:129/5890/0158

Vorstand (§ 26 BGB)
Ingo Schäfer (Vors.)
Micha Quäker
Jürgen Ihl

Tel.: +49(0)212 64 56 48 55
Fax: +49(0)212 64 56 48 57
geschaefsstelle@dfaug.de
www.dfaug.de



Sicherlich ist die Anpassung des §4 an die gesetzlichen Grundlagen, in diesem Falle das IFSG und das Notfallsanitättergesetz, notwendig. Dennoch sollte neben der ärztlichen Untersuchung vor dem Tätigkeitsbeginn, auch weiterhin die wiederkehrende Tauglichkeitsuntersuchung alle drei Jahre erhalten bleiben (RettGNW alt §4 Absatz 2 Satz 2).

Mit der Einführung der Übergangsfrist zur Anpassung der Qualifikationen des Rettungsdienstpersonals vom Rettungsassistenten/In zum Notfallsanitätter/In wird den gesetzlichen Grundlagen Rechnung getragen, aber es muss zeitnah die Grundlage für die Ausbildung zum Notfallsanitätter/In geschaffen werden. Zurzeit können nur die Ergänzungsprüfungen durchgeführt werden, hiermit wird dem Personalbedarf bei den Feuerwehren nicht Rechnung getragen.

Noch wichtiger ist die Tatsache, dass die Kollegen/Innen durch die Qualifizierung eine höhere Verantwortung übernehmen, die entsprechend zu entlohnen ist. An dieser Stelle oder aber spätestens im §14 (Kosten) muss die Besoldung der Notfallsanitätter/In geregelt werden.

Aufgrund der hochwertigen Ausbildung muss die Tätigkeit als Notfallsanitätter/In in der Besoldungsgruppe A9 bzw. Vergleichbarer Entgeltgruppe angesiedelt werden.

Von Seiten der DFeuG wird die Ergänzung des §5 Absatz 4 zur Fortbildung des notärztlichen Personals sehr begrüßt, da dadurch ebenfalls die Qualifikation der Notärzte/Innen geregelt wird und somit die Qualität im Rettungsdienst gefördert werden kann.

Die Einfügung des Absatzes 3 im §7 entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und ermöglicht den Ärztlichen Leitern des Rettungsdienstes die Durchführung eines erforderlichen Qualitätsmanagements.

Neben dem Ärztlichen Leiter/In sollte der Träger des Rettungsdienstes eine Organisatorische Leitung Rettungsdienst bestellen, dies sollte entsprechend im Absatz 4 mit der Empfehlung ergänzt werden.

Im Entwurf steht die Formulierung „kann“ bestellt werden. Dies ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend, da OrgL und ÄLRD / LNA eine Einheit bilden.



Der §7a ist der richtige Weg um den Rettungsdienst an den Stand der Wissenschaft anzupassen und eine rechtliche Grundlage für das Qualitätsmanagement zu verankern.

Für die Träger des Rettungsdienstes ist die Ergänzung des §11 Absatz 2 zu 3., Zusammenarbeit der Krankenhäuser bei Maßnahmen nach §7 Absatz 4 von sehr großer Bedeutung und stellt somit einen rechtlichen Rahmen dar.

Im §14 Absatz 3 werden die Kosten der Ausbildung zum Notfallsanitäter/In geregelt, hier kann von Seiten der DFeuG keinesfalls die Wortwahl „dabei ist eine einvernehmliche Regelung anzustreben“ akzeptiert werden. Hier muss klar und deutlich formuliert werden, dass die Ausbildung zum Notfallsanitäter/In als Kosten des Rettungsdienstes anzusehen sind und von den Kostenträgern übernommen werden müssen. Weiterhin muss an dieser Stelle spätestens die Besoldung bzw. Vergütung der Kollegen/Innen fixiert werden (siehe auch die Ausführung zu §4).

Auch wenn die Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft nicht als Experte zu Expertenanhörung eingeladen wurde, stehen wir gerne als kompetenter Ansprechpartner in Belangen der Feuerwehren in NRW zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brandamtmann Thomas Knutzen
Stellvertretender Vorsitzender der Landesgruppe NRW